



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt sowie Stadtrat

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bern, 23. März 2022

Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE): Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Teilrevision; Stellungnahme zu den Anträgen aus dem Stadtrat (1. Lesung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gebührenreglements (Gebührentarife der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie) wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 3. Februar 2022 gesamthaft neun Änderungsanträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

1. Antrag 1 (Mitte)

Die Antragsteller beantragen die Anpassung der Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in den nächsten 5 Jahren entsprechend dem zu erwartenden Anstieg an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Antrag ist sachfremd und hat nichts mit der eigentlichen Vorlage, d.h. der Teilrevision des Gebührenreglements zu tun. Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung zu diesem Antrag erübrigt sich.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

2. Antrag 2 (SVP, Simone Machado (GaP))

Die Antragsteller beantragen, auf die Erhebung einer Hundetaxe sei zu verzichten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Ertrag der Hundetaxe wird zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen verwendet. Dazu gehören beispielsweise die Kontrollen zur Einhaltung der Leinenpflicht auf dem gesamten Stadtgebiet, das Erstellen von entsprechenden Anzeigen und Ausstellen von Bussen bei Nichteinhalten der Pflicht, die Bewirtschaftung von 20 Hundekotsäckspendern und das Bereitstellen von jährlich 65 000 benötigten Hundekotsäckchen, die Hundekotbeseitigung auf dem öffentlichen Grund, die Anmeldung der Hunde im Hunderegister und das Inkasso der Hundetaxe.

Die Tätigkeiten im Hundewesen sind somit ausgesprochen personalintensiv. Trotz Prozessoptimierungen lassen sie sich nicht automatisieren und sind somit von der durch die Digitalisierung erwarteten Effizienzsteigerung kaum betroffen. Weiter steigt die Population der Hunde in der Stadt Bern stetig, was wiederum zu einem erhöhten Aufwand führt. In den letzten zwei Jahren sind jährlich ca. 200 Hunde mehr in der Stadt Bern angemeldet worden.

Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt denn auch, dass eine Hundetaxe in der Höhe von Fr. 150.00 verhältnismässig ist und im Rahmen des Üblichen liegt. So erheben beispielsweise die Städte Zürich und Basel eine jährliche Taxe von je Fr. 160.00, Biel und Chur je Fr. 150.00 und Solothurn Fr. 140.00.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

3. Antrag 3 (Minderheitsantrag FSU)

Die Antragsteller beantragen, dass nicht alle Hunde gemäss Ziffer 4.3.4 wie vom Gemeinderat vorgesehen von der Hundetaxe zu befreien sind. So sei nicht ersichtlich, weshalb die Diensthunde (Polizei- und Militärhunde) und sogar Botschaftshunde von der Hundetaxe befreit werden sollen, da diese für die Allgemeinheit nicht geringere Kosten verursachen als andere Hunde. Entsprechend sei die bisherige Regelung beizubehalten:

4.3.4

Hundetaxe pro Jahr

Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012¹⁾ wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit:

¹ BSG 916.31

- Rettungshunde
- Therapiehunde
- Polizeihunde
- Militärhunde
- Botschaftshunde

Stellungnahme des Gemeinderats:

Polizei- und Militärhunde erfüllen ebenso eine wichtige öffentliche Aufgabe zum Schutze der Bevölkerung. Da Hunde, die im Dienst von Personen stehen, sonst auch befreit werden von der Hundetaxe (Therapiehunde etc.), sollen auch die Polizei- und Militärhunde befreit werden.

Die Erwähnung der Botschaftshunde könnte gestrichen werden, da diese bereits nach übergeordnetem Recht keine Hundetaxe bezahlen müssen, weil sich Botschaftsmitarbeitende nicht in der Stadt Bern anmelden müssen/können und somit auch keinen Wohnsitz begründen. Die Botschaftshunde wurden der Vollständigkeit halber in die Aufzählung aufgenommen, damit dieser Gebührenausschluss auch im Gebührenreglement ersichtlich ist und die befreiten Hunde gesamthaft aufgeführt werden.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag insofern ab, als die Befreiung der Polizei- und Militärhunde von der Hundetaxe gestrichen werden soll.

4. Antrag 4 (Minderheitsantrag FSU)

Die Antragsteller verlangen, dass die monatliche Parkkartengebühr für alle Fahrzeuge (unabhängig ob mit fossilem oder alternativem Antrieb) auf Fr. 60.00 erhöht werden soll. Weiter soll für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Grösse nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen oder ein Leergewicht von über 1.8 Tonnen aufweisen, eine besonders hohe Parkkartengebühr von Fr. 100.00 anfallen. Hingegen sollen Personen mit kleinem Einkommen, die dringend auf ein Auto angewiesen sind, von einer um 50 % reduzierten Gebühr profitieren können:

4.9.1:

Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;

- a. *pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken*
60.00 41.00 22.00
- b. *pro Monat für Fahrzeuge, die nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen oder ein Leergewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen*
100.00 41.00 22.00
- c. *Für Personen mit geringem Einkommen, die dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert.*

Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.

Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.

Stellungnahme des Gemeinderats:

- Zu Ziffer a: Die Erhöhung auf Fr. 60.00 pro Monat für alle Fahrzeuge ohne Unterscheidung nach Antriebsart erscheint mit Blick auf die schon kritische Stellungnahme des Preisüberwachers zur Vorlage des Gemeinderats als überhöht. Darüber

hinaus fällt mit dieser Lösung die gewünschte Lenkungswirkung zu Fahrzeugen mit alternativem Antrieb weg.

- Zu Ziffer b: Die übergeordnete Strassenverkehrsgesetzgebung regelt bereits, dass ein Fahrzeug in das Parkfeld passen muss. Ansonsten kann der Fahrzeuglenker nach dem übergeordneten Recht durch die Kantonspolizei gebüsst werden. Daher ist diese Lenkungswirkung bereits durch die übergeordneten Normen gegeben bzw. würde eine solche Regelung auf städtischer Ebene fälschlicherweise suggerieren, dass Fahrzeuge, die nicht in ein Parkfeld passen, zwar in einem solchen parkieren dürften, aber mehr dafür bezahlen müssten. Weiter ist es so, dass es nicht «DAS gewöhnliche» Parkfeld gibt. Es gibt keine Normen für ein normales Parkfeld. Die Parkfelder werden so gross ausgestaltet, dass durch diese der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird und z.B. Rettungsfahrzeuge noch durchfahren können. An gewissen Stellen oder in gewissen Strassen können die Parkfelder daher grösser ausgestaltet werden als an anderen. Der Begriff «gewöhnliches» Parkfeld wäre viel zu unspezifisch und könnte so nicht umgesetzt werden. Weiter gibt es auch Personen, insbesondere Familien oder Handwerker, die auf ein grösseres Auto angewiesen sind, diese würden durch diese Regelung ebenfalls empfindlich getroffen. Auch der Bezugspunkt zum Leergewicht zielt in die falsche Richtung. Elektrofahrzeuge sind aufgrund der Batterie und der verbauten Elektronik schwerer als vergleichbare Benzinfahrzeuge, somit würde mit einer solchen Vorgabe auch eine unerwünschte Steuerung erreicht werden.
- Zu Ziffer c: Auch gegen diesen Vorschlag sprechen aus Sicht des Gemeinderats zahlreiche Gründe: Das Kriterium des «auf ein Auto angewiesen seins» ist sehr subjektiv und zu unbestimmt formuliert. Ist es beispielsweise zumutbar, dass jemand 30 Minuten mit einem Elektrovelo zur Arbeit pendelt oder ist er für diesen Weg bereits auf ein Auto angewiesen? Ist es zumutbar, dass jemand mit dem öV 1h Fahrzeit hat und mit dem Auto hätte er nur 20 Minuten, ist er dadurch bereits auf ein Auto angewiesen? Diese Beispiele zeigen, dass die Abgrenzung enorm schwierig und in der Praxis kaum umsetzbar wären. Eine rechtsgleiche Handhabung wäre nicht möglich, ohne dass den Behörden ein extremer Ermessensspielraum zukommen würde. Zudem müsste jeder Einzelfall neu und eingehend, d.h. mit grossem Aufwand beurteilt werden. Rechtliche Leitplanken, auch aus dem übergeordneten Recht, fehlen für eine solche Beurteilung.

Um das Vorliegen eines geringen Einkommens (Der Antrag berücksichtigt das Vermögen nicht) zu beweisen, müssten von den betroffenen Personen zudem hochsensible Steuerdaten vorgelegt werden. Hierzu müsste eine Schnittstelle zur Steuerverwaltung eingerichtet werden, die sehr aufwendig und teuer wäre.

Zuletzt sind nicht Gebühren, sondern die Steuern aus Sicht des Gemeinderats das richtige Steuerungsinstrument, um einkommensschwache Personen zu entlasten. Die Bemessungskriterien für Gebühren sind hauptsächlich die dem Gemeinwesen verursachten Kosten (Kostendeckungs- und Verursacherprinzip) und der individuelle Vorteil oder die individuelle wirtschaftliche Bedeutung einer staatlichen Leistung, unabhängig von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit (Äquivalenzprinzip).

- Zu den weiteren Vorschlägen der Antragsteller hat der Gemeinderat folgende Bemerkungen:
 - o Der Vorschlag, wonach Parkkarten nur für eine Mindestdauer von drei Monaten ausgestellt werden, gilt schon heute und ist so geregelt.

- Zuletzt wird beantragt, dass eine Jahresparkkarte stets das 12-fache der Monatskarte beträgt. Dies ist mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Änderung sichergestellt.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

5. Antrag 5 (GLP/JGLP)

Die Antragsteller beantragen einerseits eine im Vergleich zu der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Regelung stärkere Erhöhung der Parkkartengebühren bei den Fahrzeugen mit fossilem Antrieb und fordern andererseits eine moderatere Gebührenbemessung bei den Fahrzeugen mit alternativem Antrieb:

4.9.1

Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;

a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate)

~~41.00~~ **44.00**

b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid

~~492.00~~ **528.00**

c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate)

~~32.00~~ **22.00**

d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff

~~384.00~~ **264.00**

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die vorgeschlagene stärkere Erhöhung der Gebühren für die Fahrzeuge mit fossilem Antrieb steht im Widerspruch zu der bereits kritischen Stellungnahme des Preisüberwachers, wonach die Parkkartengebühr nicht höher als Fr. 400.00 ausfallen sollte. Die Antragsteller gehen mit diesem Vorschlag noch weiter als der Gemeinderat, was das Prozessrisiko erhöhen dürfte. Ausserdem verstärkt sich mit der vorgeschlagenen Regelung die Ungleichbehandlung der beiden Antriebskategorien. Eine noch stärkere Lenkungswirkung ist auch mit Blick auf das Äquivalenz- und Verursacherprinzip abzulehnen.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

6. Antrag 6 (Mitte)

Dieser Änderungsantrag geht noch weiter als der Antrag 5 der GLP/JGLP und verlangt, dass die Anwohnerparkkartengebühren für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gebührenfrei sind, während die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenerhöhung für Fahrzeuge mit fossilem Antrieb beizubehalten sei:

4.9.1

Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;

a. [unverändert]

b. [unverändert]

c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate)

~~32.00~~ **0.00**

d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff

~~384.00~~ **0.00**

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die bereits zum Antrag 5 geäusserten Bedenken gelten sinngemäss für diesen Antrag. Zudem ist auf folgendes hinzuweisen: Auch für Parkplätze für Elektrofahrzeuge entstehen Kosten, die gedeckt werden müssen nach dem Verursacherprinzip. Wenn diesen Fahrzeugen die Parkplätze gratis zur Verfügung gestellt werden, ist dieses Prinzip nicht mehr erfüllt.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

7. Antrag 7 (Marcel Wüthrich, GFL)

Der Antragsteller beantragt, dass für Fahrzeuge, von denen eine übermässige Gefahr ausgeht, neu monatlich eine noch höhere Parkkartengebühr von Fr. 60.00 erhoben werden soll. Im Übrigen bringt der Antrag inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Gemeinderats:

Ziffer 4.9.1

Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;

a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (~~Mindestdauer: 3 Monate~~)

Tarif/Franken: 41.00

b. **streichen**

c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (~~Mindestdauer: 3 Monate~~)

Tarif/Franken: 32.00

d. **streichen**

e. **pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen**

Tarif/Franken: 60.00

Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.

Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge gefährlich und wer ein Fahrzeug fährt, stellt eine theoretische Gefahr dar für alle anderen Verkehrsteilnehmenden, unabhängig davon wie gross ein Fahrzeug ist. Fahrzeuge werden aber bereits bei ihrer Zulassung auf die «Gefährlichkeit» geprüft. Wird ein Fahrzeug für den Strassenverkehr zugelassen, ist die Gefahr, die davon ausgeht, vertretbar. Zudem bestimmt sich die Gefährlichkeit eines Fahrzeugs hauptsächlich nach der Fahrweise der Lenkerinnen und Lenker. Die Strassenverkehrsgesetzgebung stellt hier ein wirksames Mittel gegen diese «Gefährlichkeit» dar. Eine städtische Bewilligungsbehörde für Parkkarten ist aus Sicht des Gemeinderats nicht die richtige Behörde, hier eigene Kriterien aufzustellen, zumal auch im übergeordneten Recht solche Anknüpfungspunkte fehlen. Es ist darum auch nicht ersichtlich, nach welchen sinnvollen Kriterien hier die Gefährlichkeit eines Fahrzeugs beurteilt werden soll. Die Bestimmung ist aufgrund der Formulierung kaum umsetzbar.

Zudem ist der Anknüpfungspunkt der Gefahr an die Parkkartengebühr verfehlt. Möchte man effektiv etwas zum Schutze der Fahrradfahrenden und Zufussgehenden in der Stadt Bern unternehmen, müsste bereits die Einfahrt solcher, gemäss dem Antragstellenden, «gefährlichen» Fahrzeuge in die Stadt verboten werden z.B. mittels Road Pricing. Jedoch wäre auch hier eine Abgrenzung mit dem Kriterium «Gefährlichkeit» schwierig vorzunehmen.

Die übrigen Änderungsvorschläge bringen inhaltlich keine Änderung zum gemeinderätlichen Vorschlag.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

8. Antrag 8 (SVP)

Die SVP beantragt, die Gebühren für Anwohnerparkkarten seien unverändert zu belassen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat hält an den vorgeschlagenen Erhöhungen der Anwohnerparkkartengebühren fest. Die aktuellen Gebühren sind im Vergleich mit anderen Schweizer Städten unterdurchschnittlich tief und werden insbesondere auch dem Verursacherprinzip nicht gerecht. Zur eingehenden Begründung wird auf den Stadtratsvortrag (unverändert) verwiesen. Aus den genannten Gründen **lehnt der Gemeinderat den Antrag ab.**

9. Ergänzungsantrag 9 (Marcel Wüthrich,)

Dieser Änderungsantrag fordert, dass auch bei den Parkkarten für gleichermassen Betroffene eine Gebührenerhöhung im Verhältnis zu der Gebührenerhöhung bei den Anwohnerparkkarten erfolgen soll. Auch hier verlangt der Antragsteller eine Sondergebühr für «gefährliche» Fahrzeuge:

4.9.2

Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene

- a. pro Monat (~~Minstdauer: 3 Monate~~) für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid

Tarif/Franken: **80.00** ~~66.00~~

- b. ~~pro Jahr~~

~~660.00~~

pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff

Tarif/Franken: 66.00

- c. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen

Tarif/Franken: 100.00

Monatsparkkarten werden für eine Minstdauer von 3 Monaten ausgestellt.

Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Gebühren für die gleichermassen Betroffenen betragen bereits heute das Dreifache der Gebühr der Parkkarten für Anwohnende. Ein weiterer Anstieg ist nicht mehr gerechtfertigt. Dies auch im Hinblick auf das Schreiben des Preisüberwachers. Wie auch bereits bei den Anwohnerparkkarten verlangt der Antragsteller eine besonders hohe Gebühr für «gefährliche Fahrzeuge». Entsprechend gelten hier auch die dort geäusserten Vorbehalte gegen diesen Vorschlag.

Der Änderungsantrag, wonach die Gebühr für eine Jahresparkkarte das 12-fache der Monatsgebühr beträgt ist jedoch inhaltlich anzunehmen, wobei aber nicht die vom Antragsteller gewählte Neuformulierung zu übernehmen ist. Weshalb die Jahresparkkarten bei gleichermassen Betroffenen bis anhin nur das 10-fache gekostet haben, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Diese Regelungen sind bereits Jahrzehnte alt.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab und schlägt folgende Neuformulierung vor:

4.9.2

Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene

- a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)

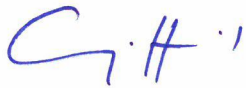
Tarif/Franken: 66.00

- b. pro Jahr

Tarif/Franken: **792.00**

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und die Teilrevision des Gebührenreglements entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilagen:

- Teilrevision Gebührenreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats
- Stellungnahme des Preisüberwachers